

Beurteilungskonzept

Grundlage für die Beurteilung an den Volksschulen des Kantons Bern ist die **Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide** in der Volksschule (DVBS) vom 7. Mai 2002, inklusive Änderungen vom August 2008.

(<http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-beurteilung04/fb-volksschule-beurteilung04-downloads.htm>)

Sie regelt bewusst nicht alle Bereiche der Beurteilung in der Volksschule. Sie überträgt damit den einzelnen Schulen die Möglichkeit und die Pflicht, diese offenen Punkte in einer einheitlichen Praxis, bzw. einem einheitlichen Beurteilungskonzept zu regeln.

DVBS Art. 2 *Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.*

Das Beurteilungskonzept schafft Klarheit in Beurteilungsfragen und gibt damit den Beteiligten Sicherheit.

Das Beurteilungskonzept dient zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Beteiligter.

Zu den einzelnen Gesichtspunkten sind jeweils *kursiv* die entsprechenden Gesetzesartikel der gültigen DVBS oder der allgemeinen Hinweise aus dem Lehrplan (LP95 AHB) aufgeführt.

Die verschiedenen Vereinbarungen und Richtlinien des vorliegenden Beurteilungskonzeptes sind ab 1. Februar 2010 gültig und für alle Beteiligten verbindlich. Alle früheren Abmachungen zur Beurteilung sind damit ausser Kraft gesetzt.

Huttwil, 26. Januar 2010

Bernhard Bacher, Schulleiter

Inhalt

Seite 3	Funktion der Beurteilung - Zielsetzungen
Seite 4	Lernziele und Beurteilung der Sachkompetenz
Seite 5	Individuelle Lernziele
Seite 6	Umgang mit Lernkontrollen und Produkten
Seite 7	Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler während des Semesters
Seite 8	Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I
Seite 9	Promotionsbestimmungen (Auszug)
Seite 10	Zulassung zum Mittelschulvorbereitungsunterricht (MSV)
Seite 11	Übertrittsentscheide in die Sekundarstufe II
Seite 12	Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)
Seite 13	Selbstbeurteilung
Seite 14	Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters
Seite 15	Elterngespräch
Seite 16	Zwischenberichte
Seite 17	Allgemeine Bestimmungen

Funktion der Beurteilung - Zielsetzungen

DVBS Art. 4

1. Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.
2. Sie umfasst
 - a die Sachkompetenz und
 - b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
3. Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

LP 95, AHB, Beurteilung

Bei der Beurteilung sind im Weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.

Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Tests.

Wir beurteilen im Schulalltag **förderorientiert**. Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.

Wir beurteilen von Zeit zu Zeit **bilanzierend**. Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben:

1. Semester Ende Januar: Beurteilungsbericht mit Noten

2. Semester Anfang Juli: Beurteilungsbericht mit Noten

Ein Elterngespräch wird in jedem Schuljahr angeboten. In der 7. Klasse ist die Durchführung obligatorisch.

Lernziele und Beurteilung der Sachkompetenz

DVBS Art. 3 Die Beurteilung ist

- **a förderorientiert:** sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- **b lernzielorientiert:** sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- **c umfassend:** neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- **d transparent:** durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

DVBS Art. 5

- 1 Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.
- 2 Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

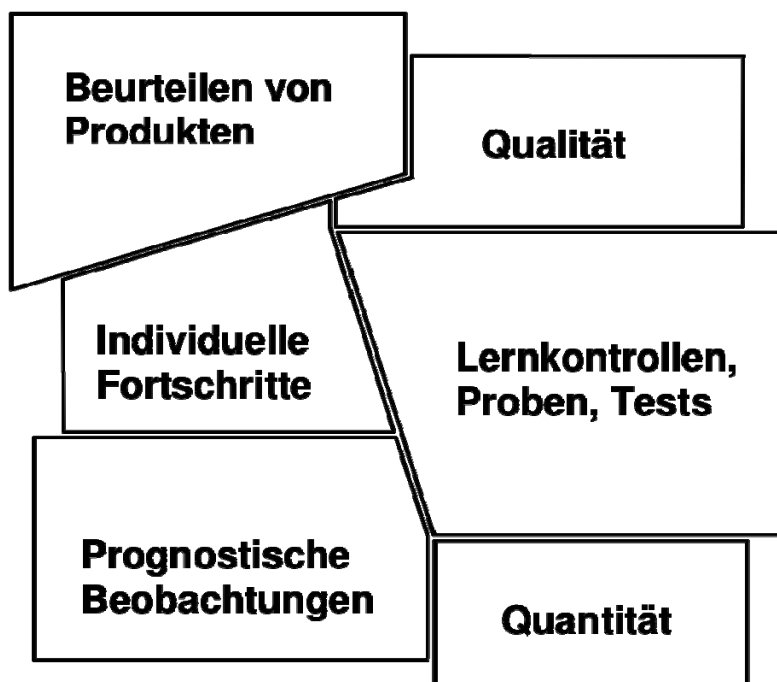
Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert. Wir beobachten regelmässig und gezielt die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Diese Beobachtungen halten wir fest. Zudem fördern wir die Fähigkeit zur Selbstbeurteilung.

Die Lernziele einer Lerneinheit werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

Die Fachlehrpersonen unserer Schule pflegen einen Austausch bezüglich ihrer Lernziele. Der Austausch erfolgt auch mittels Durchführung von Vergleichsarbeiten.

Als Grundlage für die Beurteilung dient uns das unten stehende Beurteilungsmosaik. Die Gewichtung der einzelnen Module ist abhängig vom Fach, der konkreten Lerneinheit oder der Art des Produktes.

Informationen über Lernhandicaps (Legasthenie etc.) sind den beurteilenden Lehrpersonen bekannt.



Individuelle Lernziele

DVBS Art. 12

1 Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV).

3 Es wird unterschieden zwischen

a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und

b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

4 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

DVBS Art. 13

1 Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

DVBS Art. 14

1 Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

2 Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogischer Intervention die grundlegenden Ziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson einer Regelklasse nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung **reduzierter individueller Lernziele (rILZ)**.

Wir weisen die Eltern von Schülern mit rILZ darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.

In einem Fach mit rILZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht; rILZ können auf der Sekundarstufe I in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik nur im Realniveau beantragt werden.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler einer Regelklasse fortgesetzt mehr als die gesetzten Lernziele zu leisten, so beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung **erweiterter individueller Lernziele (eILZ)**.

In einem Fach mit eILZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als erreicht; eILZ können auf der Sekundarstufe I in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Sekundarniveau beantragt werden.

Für rILZ streben wir Rückmeldungen im Bereich 4* , 4,5* an. Für eILZ streben wir Rückmeldungen im Bereich 5* , 5,5* , 6* an. Andernfalls müssen die individuellen Lernziele angepasst werden.

Im zusätzlichen Bericht bei rILZ und eILZ nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.

Umgang mit Lernkontrollen und Produkten

LP 95, AHB, Beurteilung

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Tests.

DVBS Art. 3 Die Beurteilung ist

- **a förderorientiert:** sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- **b lernzielorientiert:** sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- **c umfassend:** neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- **d transparent:** durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar

Lernkontrollen: mündliche und schriftliche Tests

Produkte : beispielsweise Werkarbeiten, Vorträge, etc.

Lernkontrollen und Produkte beziehen sich auf die bekanntgegebenen Lernziele.

Bei Lernkontrollen wird die ganze Notenskala ausgeschöpft.

Bei Produkten können sowohl prozessbegleitende Beobachtungen wie auch das Endergebnis Bestandteile der Beurteilung sein.

Bei Lernkontrollen und Produkten werden die Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben.

Allfällige Wiederholungen von Lernkontrollen dienen förderorientierten Zwecken zur Aufarbeitung noch vorhandener Defizite.

Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler während des Semesters

DVBS Art. 6

1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

2 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

a sehr gut,

b gut,

c genügend,

d ungenügend.

4 Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

5 Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6 Sehr gut

5 Gut

4 Genügend

Die Lernziele wurden erreicht.

3 Ungenügend

2 Schwach

1 Sehr schwach

Die Lernziele wurden nicht erreicht.

DVBS Art. 7

1 Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,
- b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.

3 Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen

b ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele oder auf ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALVS). Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

An unserer Schule gilt einheitlich die folgende Regelung:

Wir beurteilen die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler (auch) mit Noten.

Die ganze Notenskala kann ausgeschöpft werden. Sie ist mit Art.6, Abs.4 klar geregelt.

Eine Mischung aus angekündigten und spontanen Lernkontrollen ist sinnvoll.

Wir beurteilen **Lernkontrollen** (z.B. Proben und Tests) und **Produkte** (z.B. Vorträge, Hefteinträge, selbstständige Arbeiten usw.) der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit einer Note. Allenfalls kann diese Rückmeldung mit einem frei formulierten Text oder in einer andern Form ergänzt werden.

Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I

DVBS Art. 22 Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

a den Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester,

b das Wiederholen eines Schuljahres,

c das Überspringen eines Schuljahres,

d die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme gemäss BMV,

e die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,

f das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,

g den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,

h den Besuch der neunten Klasse als zehntes Schuljahr,

i im deutschsprachigen Kantonsteil den Besuch der Mittelschulvorbereitung,

k im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr,

l im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen und in die Berufsmaturitätsschulen.

DVBS Art. 37

1 Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschul- oder im speziellen Sekundarschulniveau besuchen.

2 Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

DVBS Art. 39

1 Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

2 Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

3 Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

4 Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Sind zwei aufeinander folgende Beurteilungsberichte ungenügend, so wiederholt der Schüler oder die Schülerin die beiden letzten Semester oder wechselt in die Realschule. Für die definitive Aufnahme in die 7. Klasse muss der Beurteilungsbericht des 1. Semesters genügend sein.

Die **begründete Annahme**, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des nächst höheren Schultyps, bzw. Niveaufaches zu genügen vermag, zeigt sich im Beurteilungsbericht in der Regel durch die Note 5½ oder mehr.

Voraussetzung für eine Aufstufung auf Semesterende im Fach Deutsch, Französisch und/oder Mathematik ist das Erfüllen der folgenden Bedingungen:

- Positive prognostische Beurteilung der Reallehrkraft
- Gutes Arbeits- und Lernverhalten
- Leistungsreserven sind erkennbar (auch im Bereich NMM)

Promotionsbestimmungen (Auszug)

DVBS Art. 40 (Sekundarschule)

1 Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

2 Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächern und Teilgebieten ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

DVBS Art. 41 (Realschule)

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächern und Teilgebieten keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

DVBS Art. 42 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 43

1 Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt:

Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder

b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

2 Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

3 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 8 (Promotionsfächer)

2 Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden **alle obligatorischen Fächer** und die im **fakultativen Unterricht besuchten Fremdsprachen** beurteilt.

Promotionsfächer sind: Deutsch, Französisch, Mathematik, NMM-Natur, NMM-Kultur/Gesellschaft, NMM-übergreifende Themenfelder, bildnerisches Gestalten, technisches oder textiles Gestalten, Sport, Musik, Pflichtwahlfach Englisch oder Italienisch

Für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gelten die Promotionsbestimmungen der Mittelschulgesetzgebung. Mittelschulverordnung (MSV) und Mittelschuldirektionsverordnung (MSDV)

<http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-mittelschule-index/fb-mittelschule-rechtsgrundlagen.htm>

Zulassung zum Mittelschulvorbereitungsunterricht (MSV)

DVBS Art. 45

Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulleitung den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Für die Zulassung zur Mittelschulvorbereitung (MSV) stützt sich der Entscheid auf die begründete Annahme, dass der Schüler / die Schülerin die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreichen wird. (DVBS Art. 45)

Die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreichen wird, zeigt sich im Beurteilungsbericht des 7. bzw. 8. Schuljahres **in der Regel durch die Note 5 oder mehr.**

Übertrittsentscheide in die Sekundarstufe II

DVBS Art. 45 Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulleitung den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

DVBS Art. 46 Die Aufnahmen in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr, die Promotionen und die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.
<http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-mittelschule-index/fb-mittelschule-rechtsgrundlagen.htm>

DVBS Art. 47

1 Die Aufnahmen in eine Handelsmittelschule und in eine Berufsmaturitätsschule richten sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung.

2 Die Aufnahme in Fachmittelschulbildungsgänge richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

Für die Empfehlung zur Zuweisung an eine Mittelschule stützen wir uns auf die **prognostische Beurteilung** des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM im Hinblick auf die Anforderungen der gewünschten Mittelschule.

Wer in sechs der acht Bereiche empfohlen wird, ist ohne Prüfung zum Besuch der Mittelschule zugelassen.

Somit ist nicht ausschliesslich das Erreichen einer bestimmten Note entscheidend, sondern beispielsweise auch, ob diese Leistung mit einem verhältnismässigen Aufwand erbracht werden konnte.

Die begründete Annahme, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Mittelschule zu genügen vermag, zeigt sich im **Beurteilungsbericht in der Regel durch die Note 5** oder mehr.

Um dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr folgen zu können empfehlen wir dringend den Besuch der Mittelschulvorbereitung im 8. Schuljahr.

Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)

DVBS Art. 9

1 Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation- Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit - Selbstständigkeit.

3 Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

DVBS Art. 9a

1 Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

2 Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern.

Die Klassenlehrpersonen einer Klasse beurteilen das ALSV der Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften. Grosse Unterschiede in den einzelnen Fächern werden unter „Bemerkungen“ aufgeführt.

Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALSV) ist Inhalt des Elterngesprächs.

Selbstbeurteilung

DVBS Art. 10

1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilung mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen wird.

Bestandteil der Selbstbeurteilung sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Die Schülerinnen und Schüler machen regelmässig verschiedenartige Selbstbeurteilungen.

Für die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler kann jede Lehrkraft eigene Formen und Formulare verwenden.

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin oder dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet. Zudem kann die Selbstbeurteilung Inhalt des Elterngespräches sein.

Das Original einer schriftlichen Selbstbeurteilung wird den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben.

Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters

Vortrag zu DVBS Artikel 6

Im deutschsprachigen Kantonsteil ist das Beurteilungsmosaik ein Instrument, welches deutlich macht, dass der Lehrplan von einem breiten Sachkompetenzbegriff ausgeht. Es ist ausserordentlich schwierig, lediglich mit Lernkontrollen die Sachkompetenz in ihrer ganzen Breite zu beurteilen. Das Beurteilungsmosaik zeigt auf, über welche Beurteilungsformen die Lehrperson zusätzlich verfügt, um die Sachkompetenz zu beurteilen. Die verwendeten Mosaikteile variieren in ihrer Anzahl und in ihrem Umfang stark von Fach zu Fach und von Stufe zu Stufe (Bsp. Beurteilungsmosaik Gestalten -> Lernkontrollen? Oder: Franz. „Sprechen“ Lernkontrollen können diese Bereiche kaum abdecken.) Das Beurteilungsmosaik eignet sich insbesondere zur Kommunikation mit Schülerinnen, Schülern und Eltern. Es macht deutlich, dass neben den vertrauten Lernkontrollen weitere Elemente in die Gesamtbeurteilung einfließen. Wichtig ist, dass den Kindern und Eltern rechtzeitig mitgeteilt wird, welche zusätzlichen Teile des Mosaiks mit welcher Gewichtung in die Gesamtbeurteilung einfließen.

Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6 der DVBS.

Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht aus einer umfassenden Gesamtbeurteilung, **nicht aus dem arithmetischen Mittel** von Einzelleistungen und basiert auf mindestens drei Lernkontrollen.

Die Beurteilung des Sozialverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz und wird im Beurteilungsbericht separat beurteilt.

Insbesondere in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik wird pro Semester mindestens eine Vergleichsarbeit auf der entsprechenden Stufe durchgeführt.

Elterngespräch

DVBS Art. 17

1 Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.

3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.

4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

DVBS Art. 18

3 Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

DVBS Art. 53

1 Die Erziehungsdirektion stellt die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- a Dokumentenmappe,
- b Beurteilungsberichte,
- d Übertrittsbericht und
- e Übertrittsprotokoll.

2 Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich

Für die Einladung zum Elterngespräch verwenden die Klassenlehrpersonen die offizielle Schulvorlage mit individuellem Text.

Werden an einem Gespräch wichtige Abmachungen getroffen, werden diese schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klassen sind in der Auswahl des Zeitpunktes des Elterngesprächs frei. Das Gespräch der 7. Klasse findet sinnvollerweise Ende Probeseimester statt.

Mit der Einladung erhalten die Schülerin oder der Schüler resp. ihre Eltern die Gelegenheit, die Anwesenheit weiterer Lehrpersonen zu wünschen oder die Besprechung von speziellen Themen anzumelden.

Zwischenberichte

In den folgenden Fällen erhalten die Eltern einen schriftlichen Zwischenbericht. Er soll sie über den Leistungsstand ihres Jugendlichen im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung am Semesterende informieren.

- 1. Semester 7. Klassen
- Fussballerinnen im 1. Semester
- Probesemester gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr (1. Semester 9. Schuljahr)
- Bei provisorischer Promotion (in allen Semestern)

Der Zwischenbericht wird im 1. Semester anfangs November und im zweiten Semester Ende April abgegeben.

Der Zwischenbericht erfolgt in Form von Noten.

Die Schulleitung stellt eine geeignete Aufstellung zur Verfügung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Verbindlichkeit

1.1. Das vorliegende Beurteilungskonzept wurde durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz am 26.1.2010 verabschiedet.

1.2. Es tritt auf Beginn des 2. Semesters 2009/10 in Kraft und ist für alle an der Oberstufenschule Huttwil unterrichtenden Lehrkräfte eine verbindliche Umsetzung der kantonalen Vorschriften.

2. Überprüfung

2.1. Die Einhaltung aller Punkte des Beurteilungskonzeptes obliegt grundsätzlich der Selbstkontrolle und Verantwortung der Lehrkräfte.

2.2. Die Schulleitung überprüft die Einhaltung des Beurteilungskonzeptes.

2.3. Spätestens nach 5 Jahren findet anlässlich eines Kollegiumstages eine ganzheitliche Überprüfung bzw. Evaluation des Beurteilungskonzeptes statt.

3. Kommunikation

3.1. Das Beurteilungskonzept wird auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2009/2010 schriftlich an die folgenden Adressaten abgegeben:

- Lehrkräfte und Schulkommmissionsmitglieder der Oberstufenschule Huttwil
- Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern als PDF-Datei auf der Schulwebsite oder auf Verlangen in Papierform

3.2. Änderungen und Ergänzungen werden den Lehrkräften und der Schulkommission schriftlich abgegeben. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern werden mittels Elternbrief oder an den Eltern- und Informationsabenden orientiert und auf die Abrufbarkeit via Homepage hingewiesen.

Dank

Als Vorlage für dieses Konzept diente das Beurteilungskonzept der Oberstufenschule Wichtrach, das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt worden ist.